

LESEFASSUNG

der Satzung der Gemeinde Großenbrode über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Die vorliegende Form der Lesefassung dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Satzung

der Gemeinde Großenbrode über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1, 10 Absatz 6 bis 8 sowie 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2021 folgende Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Großenbrode erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Großenbrode ist als Ostseeheilbad anerkannt.
- (2) Die Gemeinde Großenbrode erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Ostseeheilbad im Erhebungsgebiet gemäß § 10 Absatz 6 Satz 1 KAG eine Tourismusabgabe als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung.
- (3) Die Tourismusabgabe dient zur Deckung eines Anteils von 50% der gemeindlichen Aufwendungen für die Tourismuswerbung. Die Gemeinde Großenbrode trägt 50% der Aufwendungen.

§ 2

Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, die selbstständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen anbieten und denen der Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile bietet. Unmittelbare Vorteile haben selbstständig tätige natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen. Mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

- (2) Abgabepflichtig sind auch diejenigen selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihre Wohnung oder ihren Betrieb zu haben, vorübergehend in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind.
- (3) Bieten mehrere Personen gemeinschaftlich selbstständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen an, so sind sie Gesamtschuldner der Tourismusabgabe.
- (4) Werden Vorteile im Sinne dieser Satzung aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten gezogen, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 3

Bemessung der Abgabe

- (1) Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der dem/der Abgabepflichtigen aus der gemeindlichen Tourismusförderung erwächst.
- (2) Bemessungsgrundlage sind die Maßstäbe, nach denen sich die Vorteile gemäß Anlage bemessen. Es wird ein Realgrößenmaßstab zugrunde gelegt, der in Abhängigkeit von der abgabepflichtigen Tätigkeit von folgenden Merkmalen (Bemessungseinheiten) abhängig ist:
 1. Anzahl der zur Beherbergung gegen Entgelt bereitgehaltenen Schlafgelegenheiten (Betten) oder Stellplätze (Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und dgl.)
 2. Anzahl der bereitgehaltenen Strandkörbe
 3. Anzahl der bereitgehaltenen Liegeplätze
 4. Anzahl der bereitgehaltenen Fahrzeuge (Busse, Taxen, Mietwagen) bzw. Leihfahrzeuge
 5. Anzahl der Zapfsäulen an Tankstellen
 6. Anzahl der für Gäste bereitgehaltenen Sitzplätze
 7. Anzahl der aufgestellten Automaten und Geräte bzw. der bereitgehaltenen Einheiten, zum Beispiel Bahnen, Plätze u. dgl.
 8. Fläche in m² der zu Verkaufs-, Vorführ- und Ausstellungszwecken genutzten Räume
 9. Fläche in m² der zum Abstellen von Fahrzeugen bereitgehaltenen Nutzflächen
 10. Fläche in m² für Nutzflächen, die für touristische Zwecke verwendet bzw. bereitgehalten werden, z.B. Winterlager für Boote
 11. Anzahl der für die Ausübung der abgabepflichtigen Tätigkeit eingesetzten Arbeitskräfte nach Absatz 3

Die der jeweiligen Tätigkeit zu Grunde zulegende Art ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Bei allen übrigen Abgabepflichtigen werden die Vorteile nach der Art und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit bemessen.

- (3) Als Arbeitskräfte im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 11 gelten:
 - a) Die im Gemeindegebiet und für Objekte im Gemeindegebiet tätigen Unternehmer/innen, Betriebsinhaber/innen, Geschäftsführer/innen und freiberuflich Tätige/n, mithelfende Familienangehörige sowie alle Angestellte/n, Arbeiter/innen und Lohnempfänger/innen, ausgenommen sind Auszubildende.

- b) Teilzeitkräfte, die einzeln bis zur Hälfte der wöchentlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit ableisten, sind als $\frac{1}{2}$ Arbeitskräfte zu zählen. Dies gilt nicht für die Betriebsinhaber/innen selber und freiberuflich Tätige.
- (4) Die Merkmale für die Einstufung werden nach den Verhältnissen am 01. Juli des jeweiligen Erhebungszeitraumes ermittelt. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit nach dem 01.07. des Erhebungszeitraumes aufgenommen oder vor dem 01.07. des Erhebungszeitraumes endgültig eingestellt, so sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Aufnahme bzw. endgültigen Einstellung der Tätigkeit maßgeblich.

§ 4 Höhe der Abgabe

- (1) Der Abgabesatz wird ermittelt, in dem die zu deckenden Aufwendungen im Sinne des § 1 Absatz 3 dieser Satzung durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird.
- (2) Die Tourismusabgabe wird als Jahresabgabe erhoben.
- (3) Die Abgabenhöhe für die/den Abgabepflichtige/n ergibt sich aus der jeweiligen Zuordnung und der Berechnung gemäß der Anlage zur Satzung.

§ 5 Beginn und Ende der Abgabepflicht, Fälligkeit

- (1) Die Abgabepflicht beginnt am Anfang eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit:
- (2) Die Abgabepflicht endet mit dem Ablauf des Jahres, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit aufgegeben wird. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- (3) Die Tourismusabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Tourismusabgabebescheides fällig, soweit im Bescheid ausdrücklich kein späterer Fälligkeitstermin bestimmt ist.

§ 6 Mitwirkungspflichten, Informationsbeschaffung

- (1) Die Pflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 2. bis zum 15. Juli eines jeden Jahres – oder nach Aufforderung durch die Gemeinde/Amtsverwaltung/Bereich Steuern/Abgaben – Veränderungen im Umfang der abgabepflichtigen Tätigkeit anzuzeigen.

- (2) Werden fristgerecht keine, unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht, ist die Gemeinde/Amtsverwaltung/Bereich Steuern/Abgaben berechtigt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer seine Mitwirkungspflichten nach § 7 Absatz 1 dieser Satzung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist es gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, sowie Absatz 2 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) i.V.m. §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) zulässig, neben den satzungsgemäß erhobenen Daten nach § 7, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
- der Einwohnermelderegister;
 - der Erhebung der Grundsteuer;
 - der Erhebung der Zweitwohnungssteuer;
 - der Erhebung der Gewerbesteuer
 - der Anmeldungen und Abmeldungen von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach der Gewerbeordnung
 - der Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
 - der Bauakten
 - der Ordnungsbehörden
 - der Auskünfte von Veräußerern und Erwerbern
 - der Mitteilungen von Vermieter/innen, Mieter/innen, Vermittler/innen und Makler/innen
- (2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (5) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Satzung vom 07.12.2021 tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung der Gemeinde Großenbrode über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 08.07.1999, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 09.12.2008, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

**§ 10
Schlechterstellungsverbot**

Durch den rückwirkenden Erlass dieser Satzung dürfen Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung 08.07.1999, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 09.12.2008.

Soweit die Rückwirkung reicht, darf deshalb bei der Veranlagung jeden einzelnen Gebührenschuldners keine höhere Abgabefestsetzung erfolgen, als dies nach der ersetzten Satzung möglich gewesen wäre.

23758 Oldenburg i.H., den 08.12.2021

(L.S.)

Gemeinde Großenbrode
Der Bürgermeister

gez. Reise

Die Lesefassung berücksichtigt:

die	vom	Gültig ab	Umfang der Änderung
Satzung	08.12.2021	01.01.2021	
1. Nachtragssatzung	27.12.2022	01.01.2023	§ 5 Neu, § 6 gestrichen, §§ 7 ff rücken dadurch eine Ziffer vor